

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 2 (1836)
Heft: 4-5

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Argau. Fortgang in Vollziehung des neuen Schulgesetzes. (Fortsetzung von No. 2, S. 65). — Seit unserer letzten Berichterstattung ist es manchen guten Schritt vorwärts gegangen. Zunächst wurden, nachdem die Inspektoren für die einzelnen Bezirke ernannt waren, die Bezirksschulpflegen organisiert. Einige Bezirksschulräthe waren der Meinung, das Recht, die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege zu bestimmen, stehe der Regierung zu, wie dies in Bezug auf die Gemeindschulpflegen laut S. 67 des Schulgesetzes der Fall ist. Da jedoch der S. 124, welcher von der Wahlart der Bezirksschulpflege handelt, nichts der Art enthält, sondern vielmehr offenbar ein solches Recht den betreffenden Gemeinderäthen einräumt, so erklärte die Regierung am 5. Februar, daß sie ein solches Recht nicht in Anspruch nehme, sondern es den Gemeinderäthen überlasse. Es wäre vielleicht in der That besser, wenn die Regierung auf den Vorschlag des Kantonschulraths hierüber zu bestimmen hätte. Schon vorher aber (9. Januar) hatte der Kantonschulrath durch die Bezirksschulräthe jedem betreffenden Gemeinderathe die Weisung ertheilt, im Einverständniß mit der Schulpflege und mit allfälligem Zuzug der Lehrerversammlung die Organisation der Bezirksschule zu entwerfen. Es soll dabei auf das Elementarschulwesen und die besondern örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen, die Ausdehnung jedes Faches bestimmt, und der ganze Entwurf zur Berathung und Festsetzung der allgemeinen Reglemente für sämtliche Bezirksschulen dem Kantonschulrath eingeschickt werden. Zu gleicher Zeit wurden auch die Inhaber höherer Privatlehranstalten aufgefordert, nach Vorschrift des S. 187. des Schulgesetzes Organisation und Lehrplan derselben dem Kantonschulrath beförderlich einzureichen; und nachher (24. März) erließ diese Behörde das (im vorigen Heft bereits mitgetheilte) provisorische Reglement, um beim Beginn des neuen Schuljahrs (mit Ostern) eine gleichmäßige Einrichtung der Gemeindschulen und namentlich der Fortbildungsschulen zu erzielen. In wie weit dieser Zweck wirklich erreicht wurde, das lassen wir dahingestellt sein; wenigstens ist uns ein Bezirk bekannt, wo am 1. Juni die Schulpflegen noch keine amtliche Kenntniß von jenem Reglemente hatten; allein wir wollen uns hier über die an und für sich sehr bemerkenswerthen Ursachen dieser Verzögerung nicht weiter einlassen, um auch den Schein gehässiger Persönlichkeiten zu vermeiden, behalten uns jedoch vor, weiter unten einige Bemerkungen und Vorschläge beizubringen, wie diesem Uebel für die Zukunft vorgebeugt werden kann. — — —

Um die sämtlichen Gemeindschulen allmählig nach den Forderungen des Schulgesetzes mit wahlfähigen Lehrern zu versehen, hat der Kantonschulrath am 27. Januar die Eröffnung eines Kandidatenkurses am Lehrerseminar — mit einem Anmeldester-

min von vier Wochen — beschlossen. Die Eröffnung fand am 21. April in Lengburg unter angemessener Feierlichkeit statt, nachdem die sämtlichen Jünglinge, welche sich um Aufnahme beworben, die vorgeschriebene Prüfung bestanden hatten. Einzelne, denen das als Meaer aufgestellte Alter fehlte, wurden gar nicht zur Prüfung zugelassen. — Um zu gleicher Zeit dem dringenden Bedürfnis der Fortbildung älterer Gemeindschullehrer beförderlich zu entsprechen, beschloß der Kantonschulrath bald nachher (24. März), neben jenem Kandidatenkurse während des Sommers auch noch einen Wiederholungskurs zu veranstalten, und verlängerte die zur diesfälligen Anmeldung zuerst bestimmte Zeitfrist von 14 Tagen kurz nachher (7 April) um weitere zwei Wochen. Die Eröffnung eines Wiederholungskurses ist eine Wohlthat für diejenigen Lehrer, welche in Folge der allgemeinen Prüfung keine vollständigen Matrikulationszeugnisse erhalten haben, weil sie sich nun im Laufe des Sommers hierfür befähigen können, um dann im Anfange des Winters besser ausgerüstet ihrem so wichtigen und segensreichen Berufe sich hinzugeben. — Wie verlautet, beabsichtigt man nach Beendigung dieses Wiederholungskurses alsbald die Eröffnung eines zweiten Kandidatenkurses neben dem jetzigen. Man kann dies nur billigen. Es ist aber zu wünschen, daß derselbe erst zu Ostern beginne, weil da an allen übrigen öffentlichen Lehranstalten des Aargau's das Schuljahr zu Ende geht, also Jünglinge, die jetzt noch etwa eine Bezirksschule besuchen, dann desto mehr vorbereitet eintreten können. Auf diesen Umstand sollte man wohl bedacht sein, und überhaupt trachten, das Seminar mit Börlingen u. der Bezirksschulen zu bevölkern. Man leistet der Sache Vorschub, wenn die Aufnahme ins Seminar alljährlich zu Ostern statt findet. Dadurch erhält man zugleich noch den sehr wichtigen Vortheil, daß Börlinge des Seminars, welche im ersten Jahre nicht ganz gut fortkommen, gar leicht zu einer Wiederholung des erstjährigen Lehrkurses angehalten werden können; indem ihre Lehrzeit dadurch auf drei Jahre ausgedehnt wird, gewinnen die Lehrer am Seminar den sehr bedeutenden Vortheil, daß sie mit den ungesonderten bessern Börlingen im zweiten Jahreskurse Größeres zu leisten im Stande sind. Es lohnt wohl der Mühe, die Sache in ernstliche Erwägung zu ziehen und die bezeichnete Bahn einzuschlagen; denn es können hieraus dem Volksschulwesen nur die erspriesslichsten Früchte erwachsen. — Was die Bildung von Lehrerinnen anlangt, so hat der Kantonschulrath in Vollziehung des Schulgesetzes (S. 185. u. 186.) eine Bekanntmachung erlassen, (8. Juni), laut welcher sich talentvolle unbemittelte Bürgerstöchter des Aargau's, die sich dem Lehrberuf widmen und zum Besuche einer höhern weiblichen Erziehungsanstalt einen Staatsbeitrag erhalten wollen, bei den betreffenden Bezirksschulräthen innerhalb 14 Tagen anmelden hatten. Das Ergebnis dieser Bekanntmachung ist noch unbekannt.

Die vorerwähnte erste allgemeine Wahlfähigkeitsprüfung, deren Anordnung wir schon in unserem frühern Berichte gemeldet, begann am 13. Jänner und endigte am 4. Hörnung; es wurden im Ganzen 18 Tage darauf verwendet. Diese Prüfung bildet einen wichtigen Abschnitt in der Vollziehung des neuen Schulgesetzes: auf der einen Seite konnte man in Berücksichtigung der bisherigen unäunstigen Lage der Lehrer nicht mit schonungsloser Strenge verfahren, ohne in Härte zu verfallen und das größte Recht in das größte Unrecht zu verwandeln; auf der andern Seite aber durfte man auch die höhern Forderungen des Schulgesetzes nicht außer Augen lassen. Die Männer, die mit diesem mühevollen und der obwaltenden Verhältnisse wegen in mancher Hinsicht peinlichen Geschäfte beauftragt waren, scheuten die rechte Mitte getroffen zu haben, und es hat hier insbesondere Herr Direktor Keller die Feuerprobe der Geduld und Ausdauer und des rechten Taktes ehrenvoll bestanden. Hoffentlich erwarten wir nicht vergebens von geübter Hand eine ausführliche Darstellung der interessanten Einzelheiten dieser Prüfung, und begnügen uns daher, hier nur deren Resultat überhaupt anzugeben. Die erteilten Wahlfähigkeitszeugnisse zerfallen in drei Klassen: die Lehrer wurden nämlich theils unbedingt auf 6 Jahre, theils auf 2 Jahre für alle Klassen der Gemeindschule, theils auf 6 Jahre für untere und mittlere Klassen der Gemeindschule wahlfähig erklärt; der mittlern Klasse wurde die Bedingung gestellt, theils vor Ablauf der Zeitfrist von 2 Jahren eine neue Prüfung zu bestehen, theils einen Wiederholungskurs mitzumachen; manche Lehrer erhielten auch gar kein Wahlfähigkeitszeugniß. So hat der Kantonschulrath beschlossen; die Anträge der Prüfungskommission waren milder. Einzelnen wahlfähigen Lehrern jener drei Klassen geht die besondere Wahlfähigkeit für den Gesang ab, und sie sind verpflichtet, bei ihrer definitiven Anstellung für den Gesangunterricht in ihren Schulen unverweilt zu sorgen, d. h. einen eignen Gesanglehrer zu bestellen. Es ist übrigens kaum abzusehen, wie sie diese Bedingung erfüllen sollen; denn wer wird in Landgemeinden diesen Unterricht erteilen, wenn es der Lehrer nicht selbst vermag? Es läßt sich, wenn nicht zwei Lehrer in einer Gemeinde sind, von denen der Eine den Gesangunterricht erteilen kann, nur der einzige Ausweg denken, daß ein solcher Lehrer von einem dazu fähigen benachbarten Amtsbruder Hilfe erhalte. Allein selbst in diesem günstigen Falle wird die Sache mit allerlei Schwierigkeiten verknüpft sein. Aber wie stehts dann, wenn in mehreren benachbarten Gemeinden lauter für diesen Unterricht nicht wahlfähig erklärte Lehrer angestellt sind? — Es wäre allerdings unbillig, wollte man bisher angestellte, sonst tüchtige Lehrer allein um des Gesanges willen entfernen; allein da das Gesch — was offenbar als Fortschritt zu betrachten ist — den

Gesang für die Gemeindschule als obligatorischen Lehrgegenstand aufstellt, so soll man bei Aufnahme der Kandidaten Beden ausschließen, der in dieser Hinsicht nicht bildungsfähig erscheint, und es können auch hierin die Bezirksschulen dem Lehrerseminar tüchtig vorarbeiten. Eine solche Forderung ist bei der durch das neue Schulgesetz nun günstiger gestellten Lage der Lehrer durchaus nicht unbillig, und an einer hinreichenden Anzahl von Kandidaten, die in allen Fächern bildungsfähig sind, wird es unter den jetzigen Verhältnissen nie fehlen. Man zeige nur, daß man der Sache die gehörige Wichtigkeit beilege, und wichtig ist der Gesang als Bestandtheil des gesammten Volksunterrichts, das wird Niemand bekreiden wollen. Man denke nur an seinen Einfluß auf die Gemüthsbildung. Durch einen guten Gesangsunterricht in den Schulen läßt sich auch nach und nach ein kirchlicher Volksgesang erzielen, und man kann auf diesem Wege zum Frommen der allgemeinen Volksbildung mit ganz einfachen Mitteln sehr wohlthätig wirken.

Kaum war die Prüfung der Lehrer beendigt, so wurden durch einen kantonschulrathlichen Beschluß (5 Februar) die Lehrerinnen mit Ausnahme derjenigen welche Arbeitsschulen vorstehen, angewiesen, in so fern sie für Lehrstellen nach Mitgabe des neuen Schulgesetzes geprüft werden wollten, sich binnen 14 Tagen bei den betreffenden Bezirksschulräthen hiefür anzumelden, und diesen wurde aufgetragen, nach Verfluß jener Zeitfrist die Anmeldeakten mit ihrem Hauptberichte besonders darüber, welche Fächer die Bewerberinnen bisher gelehrt haben und welches ihre Leistungen gewesen sind, dem Kantonschulrath einzusenden. Sodann wurde beschlossen (30 April), daß die Prüfung sämmtlicher Lehrerinnen — mit der vorerwähnten Ausnahme — im Laufe des Monats Mai stattfinden sollte, und die Prüfungskommission ernannt, bestehend aus Hrn. Seminardirektor Keller, Jungfer Stadlin (Lehrerin am Mädcheninstitut in Aarau) und Frau Moosbrugger (Lehrerin an der obern Mädchenschule allda). Alle weiteren Anordnungen waren der Kommission überlassen. Man hat demnach die Lehrerinnen mit den Lehrern auf ganz gleichen Fuß gestellt, wahrscheinlich weil das Gesetz in dieser Beziehung buchstäblich keinen Unterschied macht. Dasselbe hat zwar eine allgemeine Prüfung festgesetzt; aber die Prüfungsart ist der obersten Schulbehörde überlassen. Daß man nun in Absicht auf die Prüfung der Lehrerinnen ganz dieselbe Bahn einschlage, wie bei den Lehrern, liegt so gewiß nicht in der Natur der Sache, als die Lehrerinnen keine Lehrer sind, und als das ganze weibliche Wesen kein männliches ist. Man denke sich doch nur einen Augenblick an die Stelle solcher Frauenzimmer, die seit fünf, oder zehn, oder vielleicht gar seit zwanzig Jahren pflichttreu und mit gutem Erfolge ihren Schulen vorgestanden, und nun nach Aarau wandern sollen, um sich dort einer schon so mancher Formalitäten wegen für sie peinlichen Prüfung zu unterwerfen;

kann man sie dann mit den Lehrern auf gleiche Linien stellen? Eine rechte Prüfung ist kein Kinderspiel, und schon deswegen für die Lehrerin gerade dann dreimal härter als für den Lehrer, wenn man den übereinstimmendsten Maßstab anzuwenden glaubt. Und wenn nicht zu läugnen ist, daß sich die Tüchtigkeit des Lehrers am besten in der Schule selbst erwähre, so gilt dies in noch weit höherem Grade von der Lehrerin. — Man beruft sich vielleicht auf das Gesetz: aber hat nicht gerade der Gesetzgeber — mit richtiger Beachtung des Geschlechtsunterschieds — in ganz anderem, und zwar in sehr humanem Geiste gehandelt, als er die S. S. 181, 185, 186 des Schulgesetzes aufstellte, durch welche er die Heranbildung der Lehrerinnen von jener der Lehrer völlig geschieden, die Errichtung eines eigenen Seminars hiefür in Aussicht gestellt und einstweilen bildungsfähigen Töchtern den Besuch einer höhern weiblichen Erziehungsanstalt durch Bewilligung eines Staatsbeitrags zu erleichtern gesucht hat? Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß ein gewisses Sartaefühl die Aufnahme zweier Lehrerinnen in die Prüfungskommission geleitet hat; es läßt sich aber eben so wenig verkennen, daß ein ähnliches Sartaefühl die beiden Gewählten bestimmt hat, die auf sie gefallene Wahl bescheiden abzulehnen. — Es ist gewiß nicht schwer, auf anderem Wege die gehörigen Beweise von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Einzelnen zu erlangen, wobei aber ja nicht zu übersehen ist, daß der Staat vor Einführung des neuen Schulgesetzes für die besondere Ausbildung der Lehrerinnen eigentlich gar nichts gethan hat; denn in Olberg hat man — wie uns bedünken will — wenigstens nicht immer — solche Zwecke kaum verfolgt. Auch vergesse man nicht, daß die Lehrerinnen, die unsers Wissens sämmtlich in Städten angestellt sind, durch das neue Schulgesetz in der Regel wenig oder nichts gewonnen haben, daß ihnen vielmehr neue Lasten auferlegt worden sind. — Was übrigens die Beweise für deren Tüchtigkeit betrifft, so darf man keineswegs gewissen Zeugnissen zu viel Gewicht beilegen; denn es ist uns — ohne weiter umher zu suchen — aus der neuesten Zeit ein Fall bekannt, daß den Lehrerinnen einer Schule die gleiche Zufriedenheit mit den gleichen Worten bezeugt wurde, während doch in ihren Leistungen eine grelle Verschiedenheit auch dem blödesten Auge sich kund gibt. Da die beabsichtigte Prüfung bisher nicht stattgefunden hat, so läßt sich wohl erwarten, die oberste Schulbehörde werde in dieser Angelegenheit dem weiblichen Geschlechte diejenige Schonung angedeihen lassen, auf die es — ohne die Sache selbst zu gefährden — mit Recht Anspruch machen kann.

Schon in Folge des vorjährigen Wiederholungskurses welcher erst nach dem 1. November (dem Tage, mit welchem das Schulgesetz in Kraft trat) geschlossen wurde, hatte ein Theil der Lehrer Wahlfähigkeitszeugnisse erhalten, und es wurden im Laufe des Winters einzelne Stellen ausgeschrieben und besetzt. Als nun

nach der allgemeinen Prüfung die Wahlfähigkeitszeugnisse (24. März) ausgestellt waren, ließ der Kantonschulrath sämtliche Gemeindschullehrerstellen, die noch nicht nach Vorschrift des neuen Schulgesetzes mit wahlfähigen Lehrern besetzt waren, ausschreiben (7. April). In einigen Gemeinden wurden die Wahlen sogleich vorgenommen, in den übrigen gaben die Bewerber ihre Anmeldungen zuerst den Schulbehörden ein. Mittlerweile ließ der Kantonschulrath den Gemeinderäthen die Weisung zugehen (17. Mai), daß kein Lehrer an eine Schule provisorisch angestellt werden darf, wenn sich für dieselbe ein gesetzlich wahlfähig erklärter Bewerber gemeldet hat, und bald nachher (18. Juni) erfolgte die Bestätigung der bereits unter den gesetzlichen Bedingungen vorgenommenen Wahlen und die Präsentation der gehörig ausgewiesenen Bewerber für die noch provisorisch besetzten Stellen, so daß nun in Kurzem alle wahlfähigen Individuen definitiv angestellt sein werden.

Wir gehen nun zu einem andern Gegenstande über, zu der in ökonomischer Hinsicht nun eintretenden Verbesserung der Lehrer. — Zunächst wurde der zu Gunsten der Lehrer für 1835 bewilligte Staatsbeitrag von 12,000 Fr. vertheilt, und zwar 8000 Fr. zu gleichen Theilen als Zulage an die Lehrerbefoldungen, die übrigen 4000 Fr. als Belohnungen an die durch ihre Leistungen ausgezeichnetern Glieder des Lehrstandes; letztere Vertheilung ward lediglich den Bezirkschulräthen überlassen. Für die Jahre 1833 und 1834 waren jedes Mal nur 8000 Fr. gegeben worden; die sämtlichen Staatsbeiträge dieser Art belaufen sich demnach auf die ansehnliche Summe von 28,000 Fr. Diese Gaben mögen den Betreffenden allerdings wohl gethan haben; allein es ist doch nicht zu verkennen, daß die ganze Summe, wenn sie dem Kantonal-schulgut zugefloßen wäre, für die ganze Zukunft eine Quelle nützlicher Beförderungsmittel eröffnet hätte. — Nach einer fernern Bekanntmachung des Kantonschulrathes hat die Regierung beschlossen, daß die durch das Gesetz bestimmte höhere Befoldung den definitiv angestellten Lehrern vom 1. Jenner d. J. an ausgerichtet werden soll. Es handelt sich nun darum, daß die Gemeinden, welche weder aus dem Schulgut, noch aus andern Gemeinds- oder Korporationsgütern das Minimum der Befoldung zu leisten im Stande sind, hiefür den Beweis leisten (§. 63 des Schulgesetzes). Es hat daher der Kantonschulrath (am 18. Juni) beschlossen, daß eine allgemeine Untersuchung hierüber eingeleitet werden soll. Alle Gemeindräthe, welche bereits zu definitiver Besetzung ihrer Lehrerstellen die gesetzliche Wahl vollzogen haben und auf einen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldung Anspruch machen, wurden aufgefordert, innerhalb 14 Tagen ihr Gesuch dem betreffenden Bezirkschulrath einzureichen; sie haben als Beweismittel die sämtlichen (zufolge §. 21 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung) von der Gemeinde lehrpassirten Rechnungen

beizufügen, damit daraus ersehen werden kann, aus welchen Mitteln die Schulbedürfnisse, namentlich die Lehrerbefordungen bestritten werden, und was von Privaten beigetragen wird. Die Bezirkschulräthe haben diese Begehren zu untersuchen und unter Beilegung genannter Rechnungen innerhalb 6 Wochen an den Kantonschulrath Bericht zu erstatten. Das Nämliche ist auch künfftig zu beobachten, so oft ein Gemeindrath für eine bis dahin provisorisch besetzte Stelle die Wahl eines definitiv anzustellenden Lehrers vollzogen hat. Die vorerwähnten Bedingungen haben sogleich auch alle die Gemeinden zu erfüllen, welche (nach §. 64 des Schulgesetzes) auf die nächsten 10 Jahre den gesetzlichen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldung verlangen. Einzelne Gemeinden suchen auch von sich aus durch Aeuferung des Schulfonds die Verbeischaftung der erforderlichen Geldmittel anzubahnen. So haben z. B. die Gemeinden Spreitenbach und Wobenschwil mit Bewilligung des Kl. Rathes das Weibereinzugsgebäude daselbst, jene von 20 auf 40 Fr., diese von 24 auf 32 Fr. erhöht. In den Gemeinden Fahrwangen und Meisterschwanden wurde die Befoldung schon jetzt auf 100 Fr. festgesetzt, um tüchtige Lehrer zu gewinnen, und es haben sich Privatpersonen auf gewisse Jahre verpflichtet, 100 Fr. davon aus ihren Mitteln zu leisten.

Während so eine der wichtigsten Bestimmungen des Schulgesetzes — bessere Befoldung der Lehrer — ins Leben treten soll, ist nun auch zu wünschen, daß dieselben mit ungetheilter Kraft ihrem Berufe sich hingeben. Dies fordert der §. 51 des Schulgesetzes, welcher gewisse Beamtungen und Gewerbe mit dem Lehramte unvereinbar erklärt und festsetzt, daß der Lehrer, welcher eine Gemeindschreiberstelle bekleiden will, die Erlaubniß dazu durch den Bezirkschulrath bei der obersten Schulbehörde nachzusuchen habe. Es hat daher der Kantonschulrath (am 17. Mai) die Bezirkschulräthe aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten: welche Lehrer außer dem Schuldienste noch andere Beamtungen bekleiden, welches diese Beamtungen sind, und ob die Betreffenden anzuhalten seien, die eine oder die andere Stelle niederzulegen. — Da die Geschäfte eines Gemeindschreibers gewöhnlich zeitraubend und kräftzersplitternd sind, je nach Umständen in dringenden Fällen sogar auf einzelne Schulstunden völlig störend einwirken; da das neue Schulgesetz an die Schulen, also auch an die Lehrer höhere Anforderungen macht und deshalb die Lehrern, insbesondere durch die Theilnahme an den Lehrerkonferenzen, zu größerer Thätigkeit in ihrem Berufe nöthigt; da endlich der Staat durch Leistung von Beiträgen an die Lehrerbefordungen bedeutende Opfer bringt, also auch von den Lehrern Opfer fordern darf: so ist es billig, als Regel aufzustellen, daß kein definitiv angestellter Lehrer zugleich Gemeindschreiber bleibe. Eben so billig ist es aber, provisorisch angestellte Lehrer einstweilen auch noch als Gemeindschreiber zu

dulden, damit ihnen, falls sie in Bälde vom Lehramte abtreten, wie dies besonders von ältern Lehrern zu erwarten steht, doch eine Verdienstquelle übrig bleibe; sobald sie aber zur definitiven Anstellung und dadurch zu der gesetzlich erhöhten Besoldung gelangen, wären auch sie obiger Regel zu unterwerfen. Solche Maßregeln können hier nichts fruchten, sie erzeugen im Gegentheil nur Neid. Wenn obiger Vorschlag Billigung und Annahme findet, so wird der gesammte Lehrstand an innerer Kraft gewinnen, und die Volksschule vor mancherlei Gefahren bewahrt werden. Die Erfahrung hat hierüber längst gerichtet.

Endlich haben wir noch einiget Lehr- und Bildungsmittel zu gedenken. — Der Kantonschulrath hat die Bezirkschulräthe (10. März) auf das von dem Erziehungsrathe des Kantons Zürich eingeführte Realkuch für die allgemeine Volksschule und auf das von Herrn Lehrer Wirth in Biel verfaßte Schriftchen: „Beobachtungen, Erfahrungen und Ansichten über Belohnungen und Bestrafungen in Volksschulen,“ mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dieselben für die Lehrervereine der Bezirke anzuschaffen. — Sodann hat derselbe die große Keller'sche Wandkarte der Schweiz als obligatorisches Lehrmittel erklärt, das für jede Schule angeschafft werden muß. Auch hat der Kantonschulrath Herrn Scheuermann, dessen physisches Kärtchen von Europa im 5ten Hefte der Schulblätter beurtheilt ist, den Auftrag gegeben, eine Karte des Kantons Aargau zu entwerfen, ähnlich der Keller'schen Karte des Kantons Zürich. — Ferner muß, obgleich die Sache mit der Vollziehung des Schulgesetzes nicht unmittelbar zusammenhängt, erwähnt werden, daß auch der reformirte Kirchenrath die Schule mit einem Werklein bedacht hat. Es sind dies: *Christliche Kirchenlieder für die reformirte Kirche des Kantons Aargau*. Aarau, 1835. Jedem Mitgliede eines Bezirkschulraths, jeder Schulpflege und jeder reformirten Schule, wenn der Lehrer im Gesang unterrichten kann, wurde ein Exemplar geschenkt. Das Werkchen ist sehr wohlfeil. Einige Probe-lieder sind für die Schulen auf sehr großen Tafeln gedruckt (von Hrn. Karl Fröblich in Brugg); Text und Noten sind so groß, daß sie die Kinder in einer bedeutenden Entfernung, also von ihren Plätzen aus, bequem lesen können. Wir wünschen, daß ein sachkundiger Mann sein Urtheil über einen so wichtigen Gegenstand in diesen Blättern niederlegen möchte.

Am Schlusse dieses Berichtes nehmen wir Veranlassung, einige Uebelstände in dem bisherigen Geschäftsgange zu bezeichnen, welche wir gerade bei den vorstehenden allgemeinen Anordnungen zu bemerken Gelegenheit hatten. Solche Anordnungen und Verfügungen erläßt nämlich der Kantonschulrath durch Kreisschreiben an die Bezirkschulräthe, und es dauert gewöhnlich drei, fünf, acht und auch mehr Tage, bis sie ausgefertigt und in den Bezirken angelangt

Mafnahme find unverkennbar. Während feither Wochen, ja Monate verstreichen konnten, bis ein Erlaß des Kantonsfchulraths an die Schulpflegen gelangte, bedarf es dazu auf dem vorgezeichneten Wege kaum einer einzigen Woche; es wird dadurch eine Maffe lästiger Schreibereien vermieden; von den wichtigen Vorgängen im Schulwesen erhalten auch viele Leser des Anzeigeblasses Kenntniß, denen sie bei dem jetzigen Geschäftsgange ganz unbekannt bleiben, und gerade dieser Umftand ist von hoher Wichtigkeit, weil eine folche Deffentlichkeit das Interesse an der Sache nur vervielfältigen und steigern kann. Läßt es sich nun auch noch dahin bringen, daß alle Bezirksfchulräthe ihre ordentlichen Sitzungen in der nämlichen Woche jedes Monats (z. B. am letzten Montag, Dinstag u. f. w.) halten, und daß die Schulpflegen jedes Bezirks ihre ordentlichen Sitzungen ungefähr 14 Tage vor denen des betreffenden Bezirksfchulrathes ansetzen; so wird es dem Kantonsfchulrathe möglich, auch alle nöthigen Mittheilungen von unten herauf in einem kurzen Zeitraume zu erhalten. Da auch den Unterbehörden daran liegen muß, daß ein folcher Geschäftsgang ins Leben trete, so läßt sich nicht zweifeln, daß sie gerne Hand bieten werden, das Ubrige dazu beizutragen. Man wende nicht ein, daß dieselben dadurch überflüssig werden; denn nach den Bestimmungen des Schulgesetzes bleibt jeder dieser Behörden in ihrem engern Kreise noch genug zu thun, und man hüte sich, die Unterbehörden auf bloßen Handlangerdienst zu beschränken. Schon der bloße Gedanke, daß sie keine höhere Bedeutung, als die von Handlangern haben, müßte, wenn er um sich griffe, allen Geist aus denselben verbannen. Mögen sie nur die auf genannte Weise gewonnene Zeit und Kraft zu etwas Besserem verwenden. — Männer, denen unser Vorschlag bereits mündlich mitgetheilt wurde, und denen ein Urtheil über solche Dinge zusteht, haben denselben ihres vollen Beifalls gewürdigt. Möchte er auch da gute Aufnahme finden, wo Abhülfe der besprochenen Uebelstände bewirkt werden kann! St.

— Stand der Gemeindschullehrer. Seit dem Erlaß des neuen Schulgesetzes ist unter unsern Primarlehrern in allen Theilen des Kantons eine erfreuliche Thätigkeit und ein ernstes Streben nach einer vollkommenern Bildung erwacht. Kaum waren 26 Böglinge im vorigen Frühlinge (1835) entlassen, so meldeten sich in den ausgeschriebenen halbjährigen Wiederholungskurs am Seminar 150 angestellte Lehrer jedes Alters. Nach abgehaltener Vorprüfung wurden in zwei Abtheilungen 66 von ihnen aufgenommen. Zu gleicher Zeit wurde von den Lehrern in den meisten Bezirken bei anerkannten Schulmännern Privatunterricht gesucht und genommen. Nach dem Schlusse des Wiederholungskurses am Seminar wurde die erste allgemeine Wahlfähigkeits-

prüfung angeordnet. Es wurde dieselbe von 232 Lehrern mitgemacht. Hierauf schrieb der Kantonschulrath einen neuen Kandidatenkurs aus. Es meldeten sich in denselben 101 theilweise in Bezirksschulen vorgebildete Jünglinge. Nach bestandener Vorprüfung wurden von denselben 45 in den Kurs aufgenommen. Neben diesem Kandidatenkurse ordnete die Behörde im Laufe des Aprils noch einen Wiederholungskurs während des Sommers an. Auch zu diesem meldeten sich 77 angestellte Lehrer, von denen ebenfalls 45 zum Kurse zugelassen wurden. So haben wir nun gegenwärtig im Seminarium 90 Zöglinge, aller Bemühungen aber ungeachtet dennoch erst 240 für die verschiedenen Stufen der Gemeindegemeinschaft nach der Vorschrift des neuen Gesetzes wahlfähig erklärte Lehrer. Es erhellet, daß, wenn es auch vorwärts gehe, dennoch weder Lehrer noch Behörden in ihrem Eifer noch lange nicht nachlassen dürfen, bis jede Schule des Kantons mit einem wirklich fähigen und tüchtigen Meister besetzt ist. Indessen wird es gehen, wenn man nur will! —

— Ein thätiger Schulinspektor eines katholischen Bezirkes gab sich für die Einführung der Nügelischen Lieder in der Schule trotz aller Anstände unverdroffene Mühe. Da kam eines Tages ein Bauersmann zu ihm und erklärte ihm, daß er seine Kinder nicht mehr in die Schule schicke, bis die reformirten Psalmen wieder aus derselben „verbandisirt“ seien. Der Inspektor belehrte den Mann, „daß die eingeführten Lieder keine Psalmen seien, sondern Lieder, die an andern katholischen Orten schon lange nicht nur in der Schule, sondern ohne Einrede des Bischofs auch in der Kirche, sogar bei der Messe gesungen werden, und einige von ihnen selbst von frommen katholischen Geistlichen verfaßt seien. Es sei nichts Reformirtes an den Liedern, als daß der reformirte Herr Nügel in Zürich, der ein frommer, braver Mann sei, die Noten dazu gemacht habe. Und die Noten können ja weder reformirt noch katholisch sein, so wenig als das Geld reformirt oder katholisch sein könne. Oder ob er auch so dagegen wäre, wenn seine Kinder statt der Zürinoten in der Schule Züriböcke bekämen, denn da beide in Zürich gemacht werden, so seien das Eine so gut reformirt als das Andere.“

Der Mann, ob der unerwarteten Erklärung in Verlegenheit, erwiderte endlich mit schmerzlicher Ergebung: „Nu minetwägen, i ha schu lang über die donners Schuele gschmält, es het nüd gnüht; ebe so mä'r göh das au no dem Tüfel zue! Was chosst e so n es Buechli? i will grad drü näh!“

Schulscene aus dem Aargau. Wahrheit nicht Dichtung.
Herr N., Mitglied der Schulpflege, tritt in die Schulstube einer Mädchenklasse.

Guten Morgen, Kinder, guten Morgen Herr Lehrer!

Lehrer und Mädchen. Guten Morgen, Herr N.

Herr N. Bin jaft da am Schulhause vorbeigegangen und hab gedacht, ich wolle doch auch einmal nach den Mädchen fehen, und was fie thun und lernen.

Lehrer. Ihr Befuch ift uns ein Zeichen der Theilnahme.

Herr N. Ja, ja, ich komme fo zu Zeiten gern. Aber pok tauſend, was find die Mädels gewachfen und hübfch geworden, feit ich das letzte Mal da war! Die können ja bald heirathen.

(Die Mädchen ſchauen einander fragend an und fichern).

Lehrer. Et nun, Herr N., die müffen zuerft was Ordentliches lernen, bevor fie an fo Etwas denken dürfen.

Herr N. Nein, nein! Sie müffen alle, alle heirathen. Es ift nichts, fo ledig zu bleiben — ich weiß es am beften. —

Der geneigte Lefer möge die Anwanwendung ſelbft daraus ziehen!

— Mit Vergnügen zeigen wir an, daß die Schulpflege von Würenlingen nun der Sommerschule in Uebereinstimmung mit dem Schulgeſetze die gehörige Stundenzahl zugetheilt hat.

Rechenſchaft (26fte) über die in Zürich errichtete Anſtalt für Blinde und Taubſtumme (1834 — 1835), abgelegt vor der Zürcheriſchen Hülfsgelſchaft von Joh. Heinrich v. Drell, Mitglied des Obergerichtes Zürich, Präſidenten der Anſtalt. Eine der herrlichſten und ſegenreichſten Schöpfungen des Wohlthätigkeitsſinnes der Zürcher ift unſtreitig die Anſtalt für Bildung und Erziehung von Blinden und Taubſtummen, die von Jahr zu Jahr mehr gedeiht und die erfreulichſten Früchte trägt. Berichte, wie der vorliegende, ſind für den Menſchenfreund höchſt anziehend, belehrend und ermutigend; denn er findet darin einen lebendigen Wiederhall deſſen, was ſeine Bruſt bewegt; er erkennt, daß das Gute immer im Stillen gedeihe, daß die Liebe nimmer untergehe; er wird in ſeinem Glauben an die edlere Natur unſeres Geſchlechtes neu geſtärkt und ſieht darin eine Bürgſchaft für ſein Hoffen auf eine immer beſſere Zukunft. — Mit inniger Freude geben auch wir in dieſen Blättern Kunde von der Wirksamkeit einer Anſtalt, deren Beſtimmung es ift, eine weſentliche Lücke im Volkſchulweſen auszufüllen.

Die Anſtalt hatte im verfloſſenen Jahre 34 Böglinge, 15 Blinde und 19 Taubſtumme; 4 Böglinge, 1 Blinder und 3 Taubſtumme, ſind ausgetreten; es wurden dagegen 5 neu aufgenommen, 1 Blinder und 4 Taubſtumme. Von den Ausgetretenen wird (zum Theil im Vergleich ihres Zuſtandes bei der Aufnahme) er-